

Strafrecht und Retrozessionen

Am 14. August 2018 hat das Bundesgericht eine weitere Frage im Zusammenhang mit Retrozessionen geklärt. Informiert ein Vermögensverwalter seinen Kunden nicht über den Erhalt von Retrozessionen und Rückvergütungen, kann er wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 StGB bestraft werden. Das gleiche dürfte für Bankmitarbeiter gelten, die ihre Kunden nicht über den Erhalt von Retrozessionen informiert haben.

Sachverhalt

Nachdem das Bundesgericht bisher verschiedene zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den Retrozessionen geklärt hat, hat es nun auf zum strafrechtlichen Aspekt Stellung genommen. Es hat einen Direktor einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren verurteilt. Der Vermögensverwalter habe seinem Kunden gegenüber von Gesetzes wegen Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzulegen und alles herauszugeben, was ihm im Rahmen dieses Auftrags zugekommen ist. Dies umfasst auch Retrozessionen und Rückvergütungen. Verschweige er den Erhalt von Retrozessionen und ähnlichen Vergütungen, könne er wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung bestraft werden. Betroffen waren Retrozessionszahlungen der Jahre 2007 und 2008.

Strafrahmen

Ungetreue Geschäftsbesorgung kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Will der Täter sich oder einen anderen bereichern, kann eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren ausgefällt werden.

Verjährung

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach 10 Jahren ein. Wenn der Täter allerdings in Bereicherungsabsicht gehandelt hat (und das dürfte im vorliegenden Kontext normalerweise der Fall sein) verlängert sich die Verjährungsfrist auf 15 Jahre.

Bei Vorliegen einer Bereicherungsabsicht könnten aktuell also Delikte bis 2003 verfolgt werden.

Auswirkung auf das Zivilrecht

Das Bundesgericht hat zwar am 16. Juni 2017 entschieden, dass Retrozessionen grundsätzlich nach 10 (und nicht nach 5) Jahren verjähren. Nachdem das gleiche Gericht hat nun aber festgehalten hat, dass das Verschweigen von Retrozessionen strafrechtlich relevant ist, kann dies auch Auswirkungen auf die Verjährung der zivilrechtlichen Forderungen haben. Da es sich um einen Schadenersatzanspruch handelt, der auf einer strafbaren Handlung beruht, verlängert sich die absolute Verjährungsfrist auf 15 Jahre (analog der Strafverfolgungsverjährung).

Fazit

Im neuen Urteil des Bundesgerichts wird klargestellt, dass das Verschweigen von Retrozessionen auch strafrechtlich relevant ist. Davon können auch Sachverhalte betroffen sein, die bis zu 15 Jahre zurück liegen. Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 11. September 2018